

Anlage - Synopse - ALT	Stand 27.09.2007 NEU
<b>Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung</b>	<b>2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtiger</b></p> <p>1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist wer</p> <p>a) nach dem Hess.Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schütze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat</p> <p>b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat</p> <p>c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat</p> <p>d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt</p> <p>2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Leistungen</b></p> <p>1. Erdbestattungen</p> <p>a) Erdbestattungen in einem Dauergrab € 955,00</p> <p>b) Erdbestattungen in einem Reihengrab € 955,00</p> <p>c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge € 530,00</p> <p>2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)</p> <p>a) Beisetzung mit Trauerfeier € 413,00</p> <p>b) Beisetzung ohne Trauerfeier € 210,00</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Gebührenpflicht</b></p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gebührenpflichtiger</b></p> <p>1. Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen nach der Friedhofsordnung verpflichtet ist <u>wer selbst oder durch Dritte</u></p> <p>a) nach dem Hess.Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schütze der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen hat</p> <p>b) sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistung gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat</p> <p>c) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat</p> <p>d) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt</p> <p>2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Leistungen</b></p> <p>1. <u>Erdbestattungen</u></p> <p>a) <u>Erdbestattungen in einem Dauergrab</u> € 1.394,00</p> <p>b) <u>Erdbestattungen in einem Reihengrab</u> € 1.196,00</p> <p>c) <u>Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge</u> € 617,00</p> <p>2. <u>Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)</u></p> <p>a) <u>Beisetzung in einem Dauergrab</u> € 690,00</p> <p>b) <u>Beisetzung in einem Reihengrab</u> € 620,00</p> <p>c) <u>Beisetzung in einem Kolumbarium</u> € 526,00</p> <p>d) <u>Beisetzung in einem Kolumbarium für</u></p>

3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 55,00	3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte € 55,00
4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.	4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.
5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben	5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben

#### § 4 Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3-Ziffer 1a) - c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
  - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
  - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
  - c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
  - d) Überführung zum Grab und Beisetzung
  - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
  - f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab
  - g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:
  - a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle

Schmuckurnen	€ 573,00
e) Beisetzung in einer Baumgrabstätte	€ 620,00
f) Beisetzung in einem Urnenrasendauergrab	€ 620,00
g) Beisetzung in einem anonymen Urnen-einzelgrab	€ 559,00

3. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation) in einer anonymen Urnensammelgrabstätte  
€ 55,00
4. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.
5. Für Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes erhoben
6. Für Mehraufwand bei Bestattungen, wie z.B. Übergröße des Sarges, Handaushub des Grabes, mehr als vier Bestattern, wird auf § 8 Absatz 5 der Satzung verwiesen.

#### § 4 Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3 Ziffer 1a) - c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
  - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
  - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
  - c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
  - d) Überführung zum Grab und Beisetzung
  - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
  - f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab
  - g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

2. Für die in § 3 Ziffer 2 a) - f) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:
  - a) Überführung des Sarges von der Kühl-

- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleucher bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Ausheben und Schließen des Grabes
- d) Überführen der Urne von der Trauerhalle zum Grab und Beisetzen
- e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
- f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe
- g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

3. Für die in § 3 Ziffer 2 b) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Ausheben und Schließen des Grabes
- b) Überführung der Urne zum Grab und Beisetzen
- c) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.

### § 5 Allgemeine und besondere Leistungen

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag € 70,-
2. Benutzung des Sezierraumes bei Sektionen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden u.a., pro Fall € 160,-
3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von

zelle zur Trauerhalle

- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleucher bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer 1/4 Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
- g) Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), f) und g) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

3. Für die in § 3 Ziffer 2 g) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:

- a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
- b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleucher bis zu einer 1/2 Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung
- c) Nutzung des Urnenabschiedsraumes bis zu einer % Stunde
- d) Öffnen und Schließen der Grabstelle
- e) Überführen der Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle und Beisetzen
- f) Transport der Kränze und Blumen auf alle Friedhöfe

Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.

### § 5 Allgemeine und besondere Leistungen

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag € 80,-
2. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen durch die Angehörigen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden, Pietäten und Bestattungsunternehmen u.a., pro Fall € 160,-
3. Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von

Trauer- und Gedenkfeiern  
ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Stand-  
leuchter bis zu ½ Stunde  
einschließlich möglicher Orgelbenutzung  
€ 150,-

4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere ½ Stunde € 60,-
5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname € 14,-
6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe € 25,-
7. Reinigung der Trauerhalle bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien € 60,-

#### § 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen

1. a) Umbettung € 1.190,-  
b) Wiederbestattung € 420,-  
c) Beseitigung des Fundamentes € 150,-  
d) Wiederherrichtung der Grabfläche € 90,-  
e) Gebeinkiste € 90,-  
f) Umsargen € 150,-
2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.
3. a) Ausgrabung einer Urne € 195,-  
b) Wiederbeisetzung einer Urne € 195,-
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung von außerhalb (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. und ohne Feierlichkeiten € 380,-

#### § 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

Trauer- und Gedenkfeiern  
ohne Beisetzung mit Beleuchtung und  
Standleuchter bis zu ½ Stunde  
einschließlich möglicher Orgelbenutzung  
€ 160,-

4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere ½ Stunde € 60,-
5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname € 14,-
6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe € 25,-
7. Reinigung der Trauerhalle aufgrund erhöhter Verschmutzung wie z.B. bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien. Entfernung von Wachsflecken je angefangene ½ Stunde € 65,-
8. Nutzung des Urnenabschiedsraumes je angefangene ½ Stunde € 50,-
9. Nutzung des Außenaltars je angefangene ½ Stunde € 95,-

#### § 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen

1. a) Ausgrabung bzw. Entnahme eines Sarges aus einer Erdgrabstelle € 1.200,-  
b) Wiederbestattung € 430,-  
c) Beseitigung des Fundamentes € 160,-  
d) Wiederherrichtung der Grabfläche € 100,-  
e) Gebeinkiste € 100,-  
f) Umsargen € 160,-
2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.
3. a) Ausgrabung bzw. Entnahme einer Urne aus einer Urnengrabstelle € 205,-  
b) Wiederbeisetzung dieser Urne € 205,-
4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung von außerhalb (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. und ohne Feierlichkeiten € 850,-

#### § 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre € 1.950,-	1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre € 1.950,-
1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 65,-	1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 65,-
2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre € 1.020,-	2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre € 990,-
2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 34,-	2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 33,-
3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre € 1.050,-	3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre € 998,-
3.1. Verlängerung nicht möglich	3.1. Verlängerung nicht möglich
4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre € 590,-	4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre € 561,-
4.1. Verlängerung nicht möglich	4.1. Verlängerung nicht möglich
5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre € 590,-	5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre € 475,-
5.1. Verlängerung nicht möglich	5.1. Verlängerung nicht möglich
6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre € 900,-	6. Urnennische im Kolumbarium (2stellig) auf 30 Jahre € 870,-
6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 30,-	6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 29,-
7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre € 590,-	7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre € 590,-
7.1. Verlängerung nicht möglich	7.1. Verlängerung nicht möglich
8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre € 150,-	8. Anonymes Urnensammelgrab auf 20 Jahre € 150,-
8.1. Verlängerung nicht möglich	8.1. Verlängerung nicht möglich
	9. Urnennische im Kolumbarium für Schmuckurnen auf 30 Jahre € 1.350,-
	9.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 45,-
	10. Urnenrasendauergrab (2stellig) auf 30 Jahre € 1.080,-
	10.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 36,-
	11. Urnenbaumbestattung auf 25 Jahre € 620,-
	11.1. Verlängerung nicht möglich
	12. Familienurnenbaum auf 30 Jahre € 4.650,-
	12.1. Verlängerungsgebühr/Jahr € 155,-
	13. Mauer des Gedenkens € 60,-
	<u>Diese Gebühren beinhalten auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts.</u>
<b>§ 8 Sonstige Gebühren</b>	<b>§ 8 Sonstige Gebühren</b>
1. a) Überschreibung einer Dauer- oder ehemaligen Erbgrabstätte € 30,-	1. <u>Zweitschrift eines Grabstättenausweises</u> € 35,-
b) Zweitschrift eines Grabstättenausweises € 30,-	
2. a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen € 60,-	2. a) <u>Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen</u> € 70,-

- b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bei Urnengräbern € 130,-
- c) wie b) jedoch bei Erdgräbern € 170,-
3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 30,-
- b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 15,-
4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 90,-
5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Stadt Friedhöfe in Rechnung gestellt.

#### § 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### § 10 Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass bzw. Teilerlass von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 13.11.2003 außer Kraft.

- b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bei Urnengräbern € 140,-
- c) wie b) jedoch bei Erdgräbern € 180,-
3. a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 100,-
- b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. € 25,-
4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind. € 100,-
5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der zusätzliche Aufwand entsprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Stadt Friedhöfe in Rechnung gestellt.

#### § 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### § 10 Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass bzw. Teilerlass von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 13.11.2003 außer Kraft.